

Kommenden Gesetzentwürfe ohnehin mit Arbeit überhäuft werden würde, und man ihr, die bereits bis hierher so viel geleistet habe, nicht noch mehr aufbürden könne. Hauptsächlich möge man deshalb darauf bedacht sein, bei der Wahl der neuen Deputation Mitglieder aus der 1. und 2. Deputation damit zu verschonen.

**Der Präsident:** Sein Wunsch sei überhaupt darauf gerichtet, alle das Schulwesen und die Parochiallasten betreffenden Gesetze einer Kammer und einer Deputation derselben überwiesen zu sehen. Vor der Hand könne nur von dem Gesetze wegen der Gelehrtenschulen die Rede sein, und nur über dieses werde man sich für jetzt zu entscheiden haben.

Man beschließt hierauf allgemein, jetzt nur über das Gesetz wegen der Gelehrtenschulen zu bestimmen, die Entscheidung wegen der Volksschulen aber ausgesetzt zu lassen.

Endlich erklären sich auch 18 gegen 12 Stimmen dafür, das Gesetz wegen der Gelehrtenschulen einer außerordentlichen, aus 5 Mitgliedern zusammengesetzten Deputation zu übergeben, zu deren Wahl man heute nach beendigter Sitzung schreiten wird.

Die ferner noch auf der Registrande sich befindenden Gegenstände sind:

3) Bericht der 2. Deputation, das königl. Decret wegen Entschädigung in Betreff der bisherigen Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend; zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen. 4) Rath und Communalrepräsentation zu Annaberg bitten um die Verwandlung des dasigen Lyceums in ein Landesgymnasium; an diejenige Deputation, welche sich mit Begutachtung des Gesetzes über die Gelehrtenschulen beschäftigt wird. 5) Zusammenstellung der Differenzen bei der Gefindeordnung; zum Druck und auf die Tagesordnung.

Demnächst trägt der Präsident ein Schreiben des Geh. Raths, Grafen v. Einsiedel vor, worin selbiger seinen Austritt aus der Kammer anzeigt, und zugleich bemerkt, daß künftig wiederum Kammerherr v. Leipziger seinen Platz als Abgeordneter des Hochstiftes Meissen in der Kammer einnehmen werde.

Man schreitet nun zur Tagesordnung, auf welcher sich die Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, die beim Gesetzentwurfe über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzen betreffend, befindet.

Referent, Prinz Johann, geht sofort zu den einzelnen Differenzpunkten über, da es einer allgemeinen Berathung nicht bedarf, und trägt aus dem Deputationsgutachten zuvörderst Folgendes vor:

In der Ueberschrift des ersten Abschnittes hatte die 1. Kammer die Worte „unter Privaten“ in Wegfall zu bringen beschlossen. Die 2. Kammer will jedoch jene Worte aus den aus dem Berichte ihrer Deputation ersichtlichen Gründen wieder aufgenommen sehen. — Die Deputation konnte sich von der Wichtigkeit jener Gründe nicht überzeugen; denn auch der Staat als solcher und nicht bloß in seiner Qualität als Grundstücksbesitzer kann bei Administrativstreitigkeiten als Partei betheilig sein, wenn auch den Parteien solchen Falls nach beendigtem Administrativ-

Justizweg in Gemäßheit §. 12. des Kompetenzgesetzes anoch die Ergreifung des gewöhnlichen Justizwegs offen bleibt. Daß dieses selbst die Meinung der 2. Kammer sei, erhellet unzweifelhaft aus den von ihr angenommenen §§. 16. und 20. e. nach der Fassung der 1. Kammer, in welchen beiden die §§. 11. und 12. des Kompetenzgesetzes angezogen sind, ingleichen aus dem §. 22. des Entwurfs. Die Deputation rath daher der Kammer an, auf ihrer frühern Ansicht zu beharren.

**Staatsminister v. Könneritz:** Durch Weglassung der Worte: „unter Privaten“ aus der Ueberschrift, würde die ganze logische Ordnung des Gesetzes gestört, und die Trennung der beiden ersten Abschnitte völlig unnöthig. Sämmtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und dem Staate aus Privatverhältnissen sind an die Justizbehörden verwiesen, und wenn andererseits die aus öffentlichen Verhältnissen entstandenen Streitigkeiten theils zwischen den Unterthanen unter sich, theils zwischen den Unterthanen und dem Staate an die Administrativbehörden gelangen sollen, so bestimmt der erste Abschnitt dieses Gesetzentwurfes sub I. das Verfahren, in so fern Privatpersonen allein betheiligt sind, der zweite hingegen sub II., wenn Privatpersonen und der Staat einander gegenüber stehen. Ist aber bei Streitigkeiten unter Privaten aus öffentlichen Verhältnissen der Staat als solcher und nicht als Privatperson betheilig, so tritt nach §. 12. des Kompetenzgesetzes in so weit die Kompetenz der Justizbehörde ein, und die Verwaltungsbehörde hat nur interimistisch das Verhältniß zu reguliren. Zur Begrenzung aller dieser Fälle aber wird die Beibehaltung der fraglichen Worte des ersten Abschnittes unerläßlich nothwendig. Fallen sie hinweg, so fehlt es an aller Bestimmung, in welchen Fällen das in dem Abschnitte sub I. und in welchen das in dem Abschnitte sub II. vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Referent ist für den Wegfall der fraglichen Worte. Der Staat könne auf dreierlei Weise concurriren, nämlich wie jeder andere Privatmann als Besitzer eines Grundstücks, als Staat, welcher die Gesamtheit repräsentirt, und endlich in dem Falle, wo er sich selbst gewisse Verbindlichkeiten, gegenüber von Privatpersonen, auferlegt, z. B. wenn er Unterstützung zu Uferbauten zugesagt hat. In dem letzteren Falle tritt er als reiner Privatmann auf. Wenn nun dergleichen Fälle gewiß lediglich nach der Bestimmung des ersten Abschnittes zu beurtheilen sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß jene Worte in Wegfall gebracht werden müssen.

**Staatsminister v. Könneritz:** Gerade in einem solchen wird die Bestimmung des §. 12. des Kompetenzgesetzes Platz ergreifen, und daher den Verwaltungsbehörden nur die interimistische Regulirung zustehen, die Entscheidung selbst aber vor die Justizbehörde gehören. Jene Regulirung ist aber keineswegs ein Act der Administrativjustiz, sondern eine Sache der Verwaltung.

**Bürgermeister Behner:** Die Deputation hat beantragt, aus der Ueberschrift das Wort unter Privaten in Wegfall zu bringen, die 2. Kammer ist nicht beigetreten, sie glaubt, daß der angegebene Grund, nämlich weil der Staat oftmals bei solchen Differenzen mit unter die Partheien trete, nicht hinreiche, und sie scheint die Sache so zu nehmen, als trete der Staat, sobald er